

Herausgeber Der Landeswahlleiter für Bremen / Statistisches Landesamt Bremen

**Gestaltung,
Satz und Druck** Statistisches Landesamt Bremen

Bezug Gedruckte Ausgabe:
Statistisches Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen
Telefon: +49 421 361-60 70
E-Mail: info@statistik.bremen.de
Kostenfreier Download der pdf-Datei unter:
www.wahlen.bremen.de

Erschienen im April 2019

© Statistisches Landesamt Bremen, Bremen, 2019
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bremer Wahl-ABC

Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019



Bremer Wahl - ABC

Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Wissenswertes zur 9. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019	5
Wahl-ABC	7
ABGEORDNETE	7
AKTIVES WAHLRECHT	7
ANFECHTUNG DER WAHL	8
AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER	8
AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT	8
AUSZÄHLUNGSKONTROLLE	9
BERECHNUNG DER SITZVERTEILUNG	9
BEWERBERINNEN UND BEWERBER	9
BREMERINNEN UND BREMER IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT	9
BRIEFWAHL	9
BUNDESLISTEN	10
BUNDESWAHLAUSSCHUSS	10
DEUTSCHE IM AUSLAND	10
DOPPELMANDAT	10
ERSATZBEWERBERINNEN UND ERSATZBEWERBER/ LISTENNACHFOLGERINNEN UND LISTENNACHFOLGER	10
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (EG), ab 01.11.1993 EUROPÄISCHE UNION (EU)	11
EUROPÄISCHES PARLAMENT (EP)	11
GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER EUROPAWAHL 2019	12
HOCHRECHNUNGEN	13
LANDESLISTEN	13
LANDESWAHLAUSSCHUSS	13
ORGANISATION DER WAHL	13
PARTEIEN	14
PASSIVES WAHLRECHT	14
REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK	15
SCHREIBSTIFT IN DER WAHLKABINE	16
SITZVERTEILUNG	16
SONSTIGE POLITISCHE VEREINIGUNGEN	16
SPERRKLAUSEL	16
STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG	16
STADTWAHLAUSSCHUSS	18
STIMMABGABE	18
STIMMENAUSZÄHLUNG	18

STIMMZETTEL	19
UNIONSBÜRGERINNEN UND UNIONSBÜRGER	19
VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN	19
WAHLANFECHTUNG	19
WÄHLBARKEIT	19
WAHLBENACHRICHTIGUNG	19
WAHLBERECHTIGTE ZUR EUROPAWAHL 2019	20
WAHLBETEILIGUNG	20
WÄHLERBEEINFLUSSUNG	20
WAHLERGEBNIS	20
WÄHLERINNEN UND WÄHLER MIT BEHINDERUNGEN	20
WÄHLERVERZEICHNIS	21
WAHLGEBIET	22
WAHLGRUNDSÄTZE	22
WAHLHANDLUNG	23
WAHLHELPERINNEN UND WAHLHELPER	23
WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG	23
WAHLKOSTENERSTATTUNG	23
WAHLPERIODE	23
WAHLPFLICHT	23
WAHLPROPAGANDA	24
WAHLPRÜFUNG	24
WAHLRECHT	24
WAHLSCHHEIN	24
WAHLSTATISTIK	24
WAHLSYSTEM	24
WAHLTAG	24
WAHLVERGEHEN	24
WAHLVORSCHLÄGE	25
WAHLVORSTAND, WAHLVORSTEHERINNEN UND WAHLVORSTEHER	25
WAHLZEIT	25
Tabellen und Abbildungen	26

Wissenswertes zur 9. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

1 Einführung

Im Mai werden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (EP) zum 9. Mal in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt. Wenn das Vereinigte Königreich die Europäische Union verlässt, werden nur noch 705 statt bisher 751 Abgeordnete in das Europäische Parlament einziehen. In den dann noch 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind rund 400 Millionen Europäer wahlberechtigt. Ab Mai 2019 entsendet die Bundesrepublik Deutschland 96 Abgeordnete in das Europäische Parlament. Damit stellt Deutschland gemäß der Einwohnergewichtung die meisten Abgeordneten im neu zu wählenden Europaparlament.

In diesem Heft werden die wichtigsten Begriffe des Wahlrechts und der praktischen Durchführung der Europawahl 2019 in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Bremen übersichtlich und benutzerfreundlich erläutert. Es werden

kurze und knappe Antworten auf die bei jeder Wahl wiederkehrenden Fragen in alphabetischer Reihenfolge gegeben. Weiteres Informationsmaterial über die Europäische Union und das Europäische Parlament gibt es zum Beispiel beim EuropaPunkt Bremen in der Bremischen Bürgerschaft in 28195 Bremen, Am Markt 20, Telefon (0421) 361-83375, und in der Landeszentrale für politische Bildung in 28195 Bremen, Birkenstraße 20-21, Telefon: (0421) 361-29 22 und in deren Außenstelle in 27568 Bremerhaven, Schifferstraße 48, Telefon: (0471) 941-41 97.

Interessante Links für Internetnutzer:

www.wahlen.bremen.de
www.bundeswahlleiter.de
www.europarl.de
www.bremen-waehlt-europa.de
www.europa.bremen.de

2 Wichtige Adressen und Anlaufstellen

2.1 Wahlleiter

Der Landeswahlleiter Die Stadtwahlleiterin für die Stadt Bremen

Geschäftsstelle der Wahlleiter
Statistisches Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-41 59
Telefax: (0421) 361-22 78
E-Mail: landeswahlleiter@statistik.bremen.de
E-Mail: stadtwahlleiter@statistik.bremen.de

Der Stadtwahlleiter für die Stadt Bremerhaven

Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven

Telefon: (0471) 590-22 06
Telefax: (0471) 590-35 02 20 6
E-Mail: magistratsdirektor@magistrat.bremerhaven.de

2.2 Wahlämter

Stadt Bremen

Statistisches Landesamt Bremen
- Wahlamt -
An der Weide 14-16
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-88 888
Telefax: (0421) 361-22 78
E-Mail: wahlamt@statistik.bremen.de

Öffnungszeiten:

- › Montag bis Freitag: 9:00 - 16:00 Uhr sowie donnerstags bis 18:00 Uhr
- › Samstag, 27. April, 4. Mai, 11. Mai, 18. Mai und 25. Mai 2019: 9:00 - 13:00 Uhr
- › Wahltag, 26. Mai 2019: 8:00 - 18:00 Uhr

Ausgabe von Briefwahlunterlagen zu den angegebenen Öffnungszeiten bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte aus den Stadtteilen Burglesum, Vegesack und Blumenthal können in Bremen-Nord im Stadthaus Vegesack in 28757 Bremen, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 1. Etage, Sitzungszimmer, Briefwahlunterlagen beantragen und dort sofort wählen.

Die Briefwahlausgabe des Statistischen Landesamtes Bremen - Wahlamt - ist dort ab Dienstag, 23. April, dienstags von 9:00 bis 13:00 und donnerstags von 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Letzter Termin zur Ausgabe der Briefwahlunterlagen in Bremen-Nord ist der 23. Mai 2019.

Stadt Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven

Telefon: (0471) 590-22 95
Telefax: (0471) 590-26 54
E-Mail: wahlamt@magistrat.bremerhaven.de
Internet: www.bremerhaven.de

Öffnungszeiten:

- › Montag:
8:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
- › Dienstag bis Freitag:
8:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
- › Samstag, 25. Mai 2019: 09:00 - 13:00 Uhr
- › Wahltag, 26. Mai 2019: 08:00 - 18:00 Uhr

Außerdem Briefwahlausgabe ab dem 15. April bis zum 24. Mai 2019 im Bürgerbüro Mitte (Hanse Carré)

Öffnungszeiten:

- › Montag bis Freitag: 9:00 - 13:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
- › Samstag: 10:00 - 13:00 Uhr

Wahl-ABC

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

ABGEORDNETE

Abgeordnete sind von den Wählerinnen und Wählern ins Parlament gewählte Personen. Sie sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Zum Abgeordneten des Europäischen Parlaments wählbar ist, wer am Wahltag Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Rechtsgrundlagen: Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 1 Direktwahlakt; § 1 Europawahlgesetz (EuWG)

→ BREMERINNEN UND BREMER IM
EUROPÄISCHEN PARLAMENT
→ EUROPÄISCHES PARLAMENT

AKTIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, wählen zu dürfen.

Wahlberechtigt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag, dem 26. Mai 2019,

- › das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- › seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wohnen oder sich aufhalten und
- › nicht ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Auslandsdeut-

sche, die am Wahltag in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben,

- › sofern sie nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
- › wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Auslandsdeutsche und nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dieser Antrag ist schriftlich bis spätestens 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen.

Ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die seit der Europawahl 1999 bereits einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gestellt haben, müssen keinen neuen Antrag stellen, sofern sie nicht seit der Eintragung zwischenzeitlich ins Ausland gezogen sind.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung im Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheines.

Alle Wahlberechtigten dürfen ihr Wahlrecht innerhalb der Europäischen Union nur einmal und nur persönlich ausüben.

Rechtsgrundlagen: §§ 6 und 6a EuWG, §§ 12-14 und 17 Bundeswahlgesetz (BWG), §§ 14-30 Europawahlordnung (EuWO)

- AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT
- DEUTSCHE IM AUSLAND
- PASSIVES WAHLRECHT
- UNIONSBÜRGERINNEN
UND UNIONSBÜRGER

ANFECHTUNG DER WAHL

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den im Europawahlgesetz und in der Europawahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen (z. B. Beschwerden gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch den Bundeswahlausschuss, Einspruch wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses, Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden) sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

Rechtsgrundlagen: § 26 EuWG, Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG), § 13 Nr. 3 und § 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)

- WAHLPRÜFUNG

AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER

Als Bewerberinnen und Bewerber können sich wählbare Deutsche und in Deutschland wählbare Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aufstellen lassen, jedoch immer nur in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Bewerberinnen und Bewerber (oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber) für einen Wahlvorschlag müssen in geheimer Abstimmung der zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen gewählt werden. Sie können entweder auf Listen für einzelne Bundesländer (Landeslisten) oder auf einer gemeinsamen Liste für alle Bundesländer (Bundeslisten) kandidieren. Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in einer Bundesliste können nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber (Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber) in einer Landesliste kann auch in einer anderen Landesliste desselben Wahlvorschlagsberechtigten benannt werden. Sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Ersatz-

bewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den Listen kann nach Zulassung der Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden (sogenannte starre Listen).

Rechtsgrundlagen: §§ 8-11 EuWG, § 32 EuWO

- BUNDESLISTEN
- ERSATZBEWERBERINNEN
UND ERSATZBEWERBER
- LANDESLISTEN
- PASSIVES WAHLRECHT
- WAHLVORSCHLÄGE

AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT

Deutsche sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

- › sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
- › zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin, nicht nur durch einstweilige Anordnung, bestellt ist,
- › sie sich aufgrund einer im Zustand der Schuldunfähigkeit verübten Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Mit seinem am 21. Februar 2019 veröffentlichten Beschluss vom 29. Januar 2019 hat das Bundesverfassungsgericht die Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten gemäß § 12 Nummer 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erwägt nunmehr noch für die Europawahlen im Mai 2019 eine Änderung des § 6a EuWG.

Nichtdeutsche Unionsbürger und Unionsbürgerinnen sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

- › bei ihnen einer der für Deutsche geltenden Wahlausschlussgründe vorliegt oder
- › sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzen.

Rechtsgrundlagen: § 6a EuWG, § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch (StGB)

AUSZÄHLUNGSKONTROLLE

In jedem Landkreis prüft die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter und in jeder kreisfreien Stadt die Stadtwahlleiterin oder der Stadtwahlleiter die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität. Kreis- bzw. Stadtwahlausschuss sind berechtigt, die Ergebnisse der Wahlvorstände nachzuprüfen und ggf. zu korrigieren. Der Landeswahlausschuss und Bundeswahlausschuss stellen dann die endgültigen Wahlergebnisse für das Land und die Bundesrepublik Deutschland fest.

Rechtsgrundlagen: §§ 69-71 EuWO

BERECHNUNG DER SITZVERTEILUNG

Bis einschließlich der Europawahl 1984 wurde die Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren D'Hondt errechnet. Durch die Änderung des Europawahlgesetzes (EuWG) vom 30. März 1988 wurde dieses durch das modifizierte Rechenverfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt. Dieses Verfahren wird, wie auch bei der Bundestagswahl, nicht mehr angewandt. Die Sitzverteilung wird seit der Europawahl 2009 mit Hilfe des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers berechnet.

Rechtsgrundlagen: § 2 EuWG

→ SITZVERTEILUNG

BEWERBER UND BEWERBERINNEN

Es werden auch 2019 wieder Bewerberinnen und Bewerber aus dem Land Bremen bei der Europawahl 2019 kandidieren.

→ AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN
UND BEWERBER
→ WAHLVORSCHLÄGE

**BREMERINNEN UND BREMER
IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

In der 8. Wahlperiode (2014-2019) war das Land Bremen durch zwei Abgeordnete vertreten:

Joachim Schuster (MdEP seit 2014), SPD
Dr. Helga Trüpel (MdEP seit 2004), GRÜNE

→ EUROPÄISCHES PARLAMENT

BRIEFWAHL

Briefwahlantrag online unter
› www.wahlen.bremen.de
› www.bremerhaven.de

Wahlberechtigte, die verhindert sind, am Wahltag an der Wahl in ihrem Wahlbezirk teilzunehmen, können mit einem Wahlschein ihre Stimme per Briefwahl schon vor dem Wahltag abgeben. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines kann persönlich (Identitätsausweis mitbringen) oder schriftlich (auch Telegramm, Fernschreiben, Telefax und E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung), aber nicht telefonisch, beim zuständigen Wahlamt gestellt werden. Eine Begründung für den Wahlscheinantrag ist nicht nötig. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und ihre/seine Wohnanschrift angeben.

Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Um Missbräuchen vorzubeugen, darf eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter allerdings nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten und einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhalten. Der Antrag soll auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung erfolgen, kann aber auch formlos gestellt werden.

Die Erteilung von Briefwahlunterlagen setzt die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss und den Druck des Stimmzettels voraus. Die Antragsfrist endet am 24. Mai 2019 um 18:00 Uhr. In besonderen Fällen wie zum Beispiel bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein, daher ist eine möglichst frühzeitige Abgabe zur Post geboten. Nach der Briefkastenleerung am Samstag vor dem Wahltag eingeworfene Wahlbriefe werden von der Post am Wahlsonntag nicht mehr zugestellt. Die Wählerin oder der Wähler trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs. Die

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Deutsche Post AG hat den Auftrag zur Wahlbriefbeförderung erhalten, daher müssen die Wahlbriefe bei den Sammelstellen der Deutschen Post abgegeben werden, um die Beförderung zum Wahlamt zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen: § 4 EuWG in Verbindung mit § 36 BWG, §§ 24 bis 27 und 59 EuWO

→ WAHLSCHEIN

BUNDESLISTEN

Bundeslisten sind Wahlvorschläge von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, die bei Europawahlen eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer beim Bundeswahlleiter einreichen. Parteien, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen hierbei 4 000 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten vorlegen.

Rechtsgrundlagen: §§ 8 und 9 EuWG, § 32 EuWO

- AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER
- LANDESLISTEN
- WAHLVORSCHLÄGE

BUNDESWAHLAUSSCHUSS

Der Bundeswahlausschuss besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzerinnen und Beisitzern sowie zwei Richterinnen oder Richtern des Bundesverwaltungsgerichts. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Bundeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- › Er ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren.
- › Am 15. März 2019 (72. Tag vor der Wahl) fasst er den Beschluss über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder (Bundeslisten) und der Listen für einzelne Länder (Landeslisten) sowie über die Erklärung, dass eine Liste oder mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.

- › Er stellt nach der Wahl fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen wurden, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind.

Rechtsgrundlagen: § 5 EuWG, § 4 EuWG in Verbindung mit §§ 9 und 10 BWG, § 18 Absatz 4 EuWG, §§ 4, 5, 33, 34 und 71 EuWO

DEUTSCHE IM AUSLAND

Deutsche im Ausland, auch als Auslandsdeutsche bezeichnet, sind wahlberechtigte Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben. Alle wahlberechtigten Deutschen im Ausland müssen vor jeder Wahl einen förmlichen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen. Die Antragsformulare sowie ausführliche Informationen für Deutsche im Ausland stehen auf der Startseite des Bundeswahlleiters unter „Service für Deutsche im Ausland“ bereit.

Rechtsgrundlagen: § 6 EuWG, § 12 BWG

→ AKTIVES WAHLRECHT

DOPPELMANDAT

Die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament ist unvereinbar mit der Eigenschaft als Mitglied der Regierung eines Mitgliedstaates und seit 2004 auch unvereinbar mit der Eigenschaft als Abgeordneter eines nationalen Parlamentes. Außerdem ist die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar mit der Eigenschaft als Mitglied verschiedener Europäischen Institutionen wie Europäische Kommission, Europäischer Gerichtshof, Direktorium der Europäischen Zentralbank und andere.

Rechtsgrundlagen: Artikel 7 Absätze 1 und 2 Direktwahlakt

ERSATZBEWERBERINNEN UND ERSATZBEWERBER / LISTENNACHFOLGERINNEN UND LISTENNACHFOLGER

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge können neben der Bewerberin oder dem Bewerber auch Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber bestimmt werden. Die Listennachfolge wird zuerst durch das Nachrücken der für die ausgeschiedene Bewerberin oder den ausge-

schiedenen Bewerber bestimmte Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers geregelt. Hat eine Partei keine Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber aufgestellt, rücken im Bedarfsfall die zunächst nicht gewählten Listenbewerberinnen oder Listenbewerber entsprechend ihrer Reihenfolge nach.

Rechtsgrundlagen: § 24 EuWG, § 77 EuWO

→ AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN
UND BEWERBER
→ WAHLVORSCHLÄGE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (EG), AB 01.11.1993 EUROPÄISCHE UNION (EU)

Die Verträge von Paris (1951) und Rom (1957) begründeten drei Europäische Gemeinschaften: die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM), für die sich der Sprachbegriff „Europäische Gemeinschaft (EG)“ bzw. nach Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht die Bezeichnung „Europäische Union (EU)“ herausgebildet hat.

Mit dem „Vertrag über die Europäische Union“ (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992, in Kraft getreten am 1. November 1993) haben die damaligen 15 Mitgliedstaaten (EU-15) einen weiteren Schritt in Richtung eines vereinten Europas mit dem Ziel einer Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) sowie einer politischen Union mit gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik unternommen. Mit der zum 1. Mai 2004 vollzogenen EU-Erweiterung um 10 mittel- und osteuropäische Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) und der Erweiterung zum 1. Januar 2007 um Bulgarien und Rumänien und der Erweiterung um Kroatien zum 1. Juli 2013 besteht die Europäische Union aktuell (Stand: Februar 2019) aus insgesamt 28 Staaten (EU-28).

Mit dem Vertrag von Lissabon (2009) wurden die Institutionen der Europäischen Union reformiert, um auch mit einer größeren Mitgliederzahl handlungsfähig zu bleiben.

Die Europäische Union ist der politisch engste Zusammenschluss europäischer Staaten und hat ihre eigenen Institutionen und Organe, deren Beschlüsse zum Teil in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht sind.

Am 23. Juni 2016 stimmte im Vereinigten Königreich in dem Referendum über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union eine Mehrheit von 51,9 Prozent für den Austritt des Landes aus der Europäischen Union (Brexit). Am 29. März 2017 veranlasste die Premierministerin den britischen Austrittsantrag. Nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union ist das Vereinigte Königreich allerdings vorerst noch Teil der Union, bis zwei Jahre nach dem Austrittsantrag (29. März 2019).

EUROPÄISCHES PARLAMENT (EP)

Im Mai 2019 werden aus den zukünftig 27 Mitgliedstaaten der EU insgesamt 705 Abgeordnete (darunter 96 aus der Bundesrepublik Deutschland) in das Europäische Parlament gewählt. Seit der ersten Direktwahl des Europäischen Parlamentes im Jahre 1979 (410 Abgeordnete aus neun Staaten) ist die Zahl der Sitze im Europäischen Parlament wegen der Erweiterung der Gemeinschaft fünfmal erhöht worden. Durch den geplanten EU-Austritt des Vereinigten Königreichs wird sich die Zahl der Sitze erstmals verringern – von aktuell 751 auf 705 Sitze.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im nationalen Parlament eines Mitgliedstaates (zum Beispiel Deutscher Bundestag) ist nicht möglich. Im EU-Parlament sitzen derzeit 751 Abgeordnete, die sich zu acht länderübergreifenden Fraktionen zusammengeschlossen haben (siehe Tabelle Seite 12).

Das Generalsekretariat (Verwaltung des Europaparlamentes) hat seinen Sitz in Luxemburg. Die regulären monatlichen Plenarsitzungen und die Haushaltsberatungen finden in Straßburg statt. Fraktionen und die 20 ständigen Ausschüsse des Europäischen Parlamentes tagen dagegen in Brüssel. Im November 2013

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

stimmte das Europaparlament dafür, zukünftig selbst zu entscheiden, wo und wann es tagt. In einer EntschlieÙung verlangen die Abgeordneten eine entsprechende Änderung der EU-Verträge.

Durch den Vertrag von Maastricht wurden die Rechte, Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse sowie Zuständigkeitsbereiche des Europaparlamentes erheblich gestärkt und erweitert. Im Vergleich zu Ministerrat und Kommission hat das Europaparlament erheblich an Bedeutung gewonnen. Es wird an den meisten Gesetzgebungsverfahren beteiligt, übt die Kontrolle über den Haushaltsplan aus und ist als Beratungsinstanz in Fragen der gemeinsamen Außenpolitik zu hören, während die Initiativrechte im Bereich der Gesetzgebung weiterhin der Kommission vorbehalten bleiben.

**GESETZLICHE GRUNDLAGEN
DER EUROPAWAHL 2019**

Für die Europawahl 2019 gelten die nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten. Das in den Verträgen der Europäischen Union vorgeschriebene einheitliche

Wahlverfahren in allen Mitgliedstaaten konnte bislang nicht verwirklicht werden. Für die Bundesrepublik Deutschland sind dies folgende Vorschriften:

- > Artikel 14 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung vom 9. Mai 2008, in Kraft getreten am 1. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien am 1. Juli 2013.
- > Artikel 223 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 9. Mai 2008, in Kraft getreten am 1. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien am 1. Juli 2013.
- > Beschluss des Rates und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 II S. 733/734), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810;2004 II S.520), in Kraft getreten am 1. April 2004.
- > Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der

**Tabelle
Fraktionen im Europäischen Parlament nach Sitzen und Anzahl der deutschen Abgeordneten
(Stand: Februar 2019)**

Abkürzung	Name der Fraktion	Sitze	darunter BRD
EVP	Europäische Volkspartei (Christdemokraten)	217	34
S&D	Progressive Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament	187	27
EKR	Europäische Konservative und Reformisten	75	6
ALDE	Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa	68	4
GUE/NGL	Vereinte Europäische Linke/ Nordische Grüne Linke	52	8
Grüne/EFA	Grüne / Europäische Freie Allianz	52	13
EFDD	Europa der Freiheit und der direkten Demokratie	41	1
ENF	Europa der Nationen und der Freiheit	37	1
	Fraktionslos	22	2
	Abgeordnete insgesamt	751	96

Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für Unionsbürger.

- › Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz - EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116).
- › Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116).
- › Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570).
- › Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).
- › Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2019 vom 19. September 2018 (BGBl. I S. 1646).

HOCHRECHNUNGEN

Neben der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses durch die dazu berufenen Wahlorgane vermitteln wissenschaftliche Institute – zum Beispiel Forschungsgruppe Wahlen e. V. für das ZDF und Infratest dimap für die ARD – insbesondere den Fernseh- und Rundfunkanstalten am Wahlabend frühzeitige Aussagen über den Wahlausgang aufgrund von Wählerbefragungen am Wahltag (Wahlprognose um 18:00 Uhr) sowie Hochrechnungen und Wahlanalysen aus stichprobenweise ausgesuchten Wahlbezirken im gesamten Wahlgebiet.

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

LANDESLISTEN

Bei der Europawahl sind Landeslisten Wahlvorschläge von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, die nur in einem

Bundesland oder in mehreren Bundesländern, nicht aber in allen Bundesländern auftreten. Das Gesetz schließt allerdings nicht aus, dass eine Partei statt einer Bundesliste 16 Landeslisten einreicht.

Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen ihre Wahlvorschläge von 0,1 Prozent der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens 2 000 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten, unterzeichnen lassen.

Rechtsgrundlagen: § 8 und 9 EuWG, § 32 EuWO

- AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER
- BUNDESLISTEN
- WAHLVORSCHLÄGE

LANDESWAHLAUSSCHUSS

Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzerinnen und Beisitzern sowie zwei Richterinnen bzw. Richter des Oberverwaltungsgerichts Bremen. Er stellt am 12. Juni 2019 das endgültige Ergebnis im Land Bremen fest.

Rechtsgrundlagen: §§ 5 und 18 Absatz 3 EuWG, § 4 EuWG in Verbindung mit §§ 9 und 10 BWG, §§ 4, 5 und 70 EuWO

- ORGANISATION DER WAHL
- WAHLVORSCHLÄGE

ORGANISATION DER WAHL

Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das Land Bremen ist für die Europawahlen seit 1979 in die beiden kreisfreien Städte Bremen und Bremerhaven eingeteilt.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Landeswahlleiter: Dr. Andreas Cors
Leiter des Statistischen Landesamtes Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen

Stadtwahlleiterin für die Stadt Bremen:
Carola Janssen
Statistisches Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen

Stadtwahlleiter für die Stadt Bremerhaven:
Magistratsdirektor Claus Polansky
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Stadthaus 1
27576 Bremerhaven

Die Stadt Bremen ist in 353 und die Stadt Bremerhaven in 75 allgemeine Urnenwahlbezirke eingeteilt. Für die Briefwahl werden zusätzlich 115 Briefwahlbezirke in Bremen und 20 in Bremerhaven gebildet.

Für jeden Wahlbezirk wird grundsätzlich ein Wahlvorstand berufen. Jeder Wahlvorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen (Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Stellvertretung, Schriftführung sowie weitere Beisitzende) zusammen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebenden Angelegenheiten. Seine Entscheidungen können vom Stadtwahl Ausschuss geprüft und geändert werden.

Die Mitglieder der Wahlvorstände im Land Bremen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung zwischen 60 und 70 Euro.

Auf Grundlage des Senatsbeschlusses vom 21. Dezember 2010 sind die Behörden des öffentlichen Dienstes verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde (Wahlamt) Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder von Wahlvorständen zu benennen.

Jede und jeder Wahlberechtigte ist zur Übernahme dieses Ehrenamtes verpflichtet, es darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt

werden. Wer ohne wichtigen Grund dieses Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 5 und 18 EuWG, § 4 EuWG in Verbindung mit §§ 8-11, 31, 32 und 49a BWG; §§ 2, 3, 6-10 und 42-68 EuWO

→ LANDESWAHLAUSSCHUSS
→ STADTWAHLAUSSCHUSS

PARTEIEN

Nach Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Nach dem Parteiengesetz sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Rechtsgrundlagen: Artikel 21 Grundgesetz (GG), §§ 2 und 6 Parteiengesetz (PartG)

- SONSTIGE POLITISCHE VEREINIGUNGEN
- STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG
- WAHLVORSCHLÄGE

PASSIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, gewählt zu werden.

Wählbar in das Europäische Parlament sind alle am Wahltag wahlberechtigten Deutschen und Unionsbürger.

Ausgenommen sind Deutsche, die aufgrund eines Richterspruchs die Wählbarkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen. Ausgenommen sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die aufgrund eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzel-fallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Niemand kann sich gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) zur Wahl bewerben.

Rechtsgrundlagen: §§ 6a, 6b und 6c EuWG

- AKTIVES WAHLRECHT
- AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER
- AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT
- WAHLVORSCHLÄGE

REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

Um für Forschungs- und Analysezwecke die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Altersgruppe und Geschlecht der Wahlberechtigten und der Wählerinnen und Wähler auswerten zu können, hat der Gesetzgeber angeordnet, dass in ausgewählten Wahlbezirken Stimmzettel mit aufgedruckten Unterscheidungsbezeichnungen ausgegeben werden. Für die Stimmabgabe werden jeweils sechs Geburtsjahresgruppen gebildet. Die Feststellung der Wahlbeteiligung erfolgt aufgrund des Wählerverzeichnisses in jeweils zehn Geburtsjah-

resgruppen. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung der Stimmen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Urnenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und Briefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler aufweisen. Die Daten aus der repräsentativen Wahlstatistik im Land Bremen werden vom Statistischen Landesamt Bremen ausgewertet. Die Ergebnisse für das Land Bremen liegen für die Europawahlen von 1979 bis 2014 vor.

Im Wahlstatistikgesetz werden die Art der Statistik, die Stichprobenauswahl, Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Bildung der Geburtsjahresgruppen und die durchführenden Stellen sowie die Ergebnisfeststellung und Veröffentlichung der Ergebnisse genau festgelegt.

Der Bundeswahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt Bremen für das Land Bremen insgesamt 18 Urnenwahlbezirke (14 allgemeine Wahlbezirke in der Stadt Bremen und vier in der Stadt Bremerhaven) ausgewählt. Seit der Europawahl 2004 werden auch die Briefwahlstimmen in die Stichprobe einbezogen, und zwar wurden in der Stadt Bremen neun Briefwahlbezirke und in Bremerhaven ein Briefwahlbezirk für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt. Die Stichprobenbezirke sind am Wahltag durch Aushänge besonders gekennzeichnet.

Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen nur für das Land Bremen, nicht für einzelne Wahlbezirke, veröffentlicht werden.

Rechtsgrundlagen: § 1-8 Wahlstatistikgesetz (WStatG)

- WAHLERGEBNIS

SCHREIBSTIFT IN DER WAHLKABINE

Gemäß Europawahlordnung soll in der Wahlkabine ein Schreibstift bereitliegen. Als Schreibstifte im Sinne des Wahlrechts gelten Bleistifte (die nicht dokumentenecht sein müssen), Farbstifte, Kopierstifte, Tintenstifte, Kugelschreiber, Faserstifte, Filzstifte und ähnliche.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Bestehen bei Wahlberechtigten Bedenken gegen deren Verwendung, so spricht nichts gegen die Benutzung eines eigenen, mitgebrachten Schreibstiftes, etwa eines Kugelschreibers.

Rechtsgrundlagen: § 43 Absatz 2 EuWO

SITZVERTEILUNG

Aufgrund der Ergebnismeldungen der Kreis-, Stadt- und Landeswahlleiter stellt der Bundeswahlleiter zunächst fest, wie sich die Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilen.

Verbundene Landeslisten gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag.

Die Anzahl der Sitze der Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament ist in der Tabelle dargestellt (siehe nächste Seite).

Rechtsgrundlagen: §§ 1 und 2 EuWG, Beschluss des Europäischen Rates vom 17. Juni 2013 EUCO 110/1/13 REV Artikel 3

- BERECHNUNG DER SITZVERTEILUNG
- EUROPÄISCHES PARLAMENT
- SPERRKLAUSEL
- WAHLSYSTEM

SONSTIGE POLITISCHE VEREINIGUNGEN

Wahlvorschläge können nicht nur von Parteien, sondern auch von sonstigen politischen Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingereicht werden. Sonstige politische Vereinigungen müssen sich von Parteien und Wählerinitiativen unterscheiden und folgende vier Voraussetzungen erfüllen:

- › Mitgliedschaftliche Organisation,
- › Teilnahme an der politischen Willensbildung,
- › Ausrichtung auf die Mitwirkung in Volksvertretungen,
- › Sitz, Geschäftsführung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Nicht erforderlich ist dagegen die Erfüllung der übrigen im Parteiengesetz genannten Voraussetzungen. Zwar müssen sie mitgliedschaftlich

organisiert sein, doch muss diese Organisation nicht die Bestandskraft einer auf langfristige Tätigkeit ausgerichteten Partei haben.

Rechtsgrundlagen: § 8 Absatz 1 EuWG, § 32 EuWO

SPERRKLAUSEL

Die Fünf-Prozent-Sperrklausel wurde vom Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil vom 9. November 2011 als mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Mit dem Gesetz vom 7. Oktober 2013 wurde eine Drei-Prozent-Hürde eingeführt. Auch diese neu eingeführte Sperrklausel wurde vom Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil vom 26. Februar 2014 als mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt, so dass es zur Europawahl 2019 in Deutschland keine Sperrklausel gibt.

Siehe auch: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2014 - 2 BvE 2/13 u. a.-, - 2 BvR 2220/13 u. a.-

STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit haben Parteien wegen ihrer herausgehobenen Rolle im demokratischen Rechtsstaat grundsätzlich Anspruch auf staatliche Zuschüsse (Teilfinanzierung). Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählerinnen und Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt aktuell 190 Millionen Euro (absolute Obergrenze). Diese Obergrenze erhöht sich seit 2013 jährlich, um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben in dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jeden Jahres, die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze.

Tabelle:
Sitze der Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament seit 1994. WP: Wahlperiode.

Mitgliedstaat	WP 1994-1999	WP 2004-2009	WP 2009-2014	WP 2014-2019	WP 2019-2024
	WP 1999-2004				
Deutschland	99	99	99	96	96
Frankreich	87	78	72	74	79
Großbritannien*	87	78	72	73	-
Italien	87	78	72	73	76
Spanien	64	54	50	54	59
Niederlande	31	27	25	26	29
Belgien	25	24	22	21	21
Griechenland	25	24	22	21	21
Portugal	25	24	22	21	21
Schweden	22	19	18	20	21
Österreich	21	18	17	18	19
Dänemark	16	14	13	13	14
Finnland	16	14	13	13	14
Irland	15	13	12	11	13
Luxemburg	6	6	6	6	6
Polen	x	54	50	51	52
Tschechische Republik	x	24	22	21	21
Ungarn	x	24	22	21	21
Slowakei	x	14	13	13	14
Litauen	x	13	12	11	11
Lettland	x	9	8	8	8
Slowenien	x	7	8	8	8
Estland	x	6	6	6	7
Zypern	x	6	6	6	6
Malta	x	5	6	6	6
Rumänien	x	35	33	32	33
Bulgarien	x	18	17	17	17
Kroatien	x	x	x	11	12
EU-15	626				
EU-25 (27)		732 (785)			
EU-27			736		
EU-28				751	
EU-27					705

*) Vorausgesetzt, Großbritannien verlässt die Europäische Union.

Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung:

- 1) 0,83 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
- 2) 0,83 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
- 3) 0,45 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1) und 2) für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 1 Euro je Stimme.

Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Nummer 1) und 3) haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent oder bei einer Landtagswahl mindestens 1,0 Prozent der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Nummer 1) bzw. der hiervon abweichenden Regelung muss die Partei die-

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

se Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Nummer 2) haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 10 Prozent der in einem Wahlkreis oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

Näheres ist dem Parteiengesetz zu entnehmen.

Bei Europawahlen haben außerdem sonstige politische Vereinigungen, die sich im Wahlgebiet mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und mindestens 0,5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben, Anspruch auf staatliche Mittel. Sie erhalten für die jeweils ersten 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme jährlich. Für jede darüber hinausgehende Stimme erhalten sie 0,70 Euro im Jahr. Der Anspruch politischer Vereinigungen auf staatliche Teilfinanzierung ist ebenfalls auf die Höhe der von diesen selbst erwirtschafteten Einnahmen begrenzt (relative Obergrenze). Eine absolute Obergrenze wie bei der Teilfinanzierung von Parteien gibt es nicht.

Rechtsgrundlagen: §§ 18 ff. PartG, § 28 EuWG

STADTWAHLAUSSCHUSS

Die Stadtwahlausschüsse für Bremen und Bremerhaven bestehen aus jeweils einer Stadtwahlleiterin oder einem Stadtwahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzendem und jeweils sechs von ihnen berufenen Wahlberechtigten als Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Stadtwahlausschüsse stellen nach der Wahl am 4. Juni 2019 in Bremen und am 5. Juni 2019 in Bremerhaven in öffentlicher Sitzung fest, wie viele Stimmen in den Städten für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Sie haben das Recht auf Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.

Rechtsgrundlagen: §§ 5 und 18 Absatz 2 EuWG, § 4 EuWG in Verbindung mit §§ 9 und 10 BWG; §§ 4, 5 und 69 EuWO

→ ORGANISATION DER WAHL

STIMMABGABE

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme. Mit dieser Stimme entscheidet sich die Wählerin oder der Wähler für den Listenwahlvorschlag einer Partei bzw. einer sonstigen politischen Vereinigung. Neben deren Namen und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort sind auf dem Stimmzettel die maximal ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages aufgeführt.

Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme nur für einen Listenwahlvorschlag insgesamt abgeben, die Reihenfolge der Kandidaten und Kandidatinnen kann damit nicht beeinflusst werden.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Urnenwahl im zuständigen Wahlbezirk, es kann aber auch per Briefwahl gewählt werden. Die Wählerinnen und Wähler müssen sich bei der Stimmabgabe ausweisen können. Für die Stimmabgabe muss ein amtlicher Stimmzettel verwendet werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 15 und 16 EuWG; § 4 EuWG in Verbindung mit § 36 BWG; § 38 EuWO

→ BRIEFWAHL

→ STIMMZETTEL

→ WÄHLERINNEN UND WÄHLER
MIT BEHINDERUNGEN

STIMMENAUSZÄHLUNG

In jedem Wahlbezirk ermittelt der Wahlvorstand unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis. Die Ergebnisse werden im Wahlraum mündlich bekannt gegeben und den Wahlleitern und zugleich der Stadtwahlleiterin bzw. dem Stadtwahlleiter gemeldet. Entsprechend verfahren die Briefwahlvorstände bei der Auszählung der eingegangenen Wahlbriefe. Die Stadtwahlleiter ermitteln daraufhin das vorläufige Wahlergebnis in der Stadt und teilen es dem Landeswahlleiter mit. Dieser ermittelt das vorläufige Wahlergebnis im Land, meldet die Ergebnisse der einzelnen Städte und das vorläufige Landesergebnis an den Bundeswahlleiter und gibt das vorläufige amtliche Wahlergebnis für das Land bekannt.

Nach ihrer Überprüfung werden die Ergebnisse in den beiden Städten, im Land und im Bund durch die Wahlausschüsse endgültig festgestellt und amtlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen: §§ 60-72 EuWO

- AUSZÄHLUNGSKONTROLLE
- SITZVERTEILUNG
- WAHLERGEBNIS

STIMMZETTEL

Ein Muster des Stimmzettels ist ab April 2019 unter www.wahlen.bremen.de einsehbar.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich in den einzelnen Bundesländern nach der Zahl der Stimmen, die die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mit ihrem Wahlvorschlag in dem betreffenden Land erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge an. Der Stimmzettel enthält die maximal ersten zehn Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Hauptwohnung sowie bei Bewerberinnen und Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt.

Auf dem Stimmzettel machen die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlentscheidung für einen bestimmten Wahlvorschlag durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich. Zusätze, Vorbehalte, mehrere Kreuze auf einem Stimmzettel oder eine fehlende Kennzeichnung machen den Stimmzettel ungültig.

Rechtsgrundlagen: §§ 15 und 16 EuWG, § 38 EuWO

- STIMMABGABE

UNIONSBÜRGERINNEN UND UNIONSBÜRGER

Mit dem „Vertrag über die Europäische Union“ (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992, in Kraft getreten am 1. November 1993) wurde eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist,

wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

Der Vertrag von Maastricht garantiert grundsätzlich allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern der Europäischen Union das aktive und passive Wahlrecht – ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit – bei Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-/Gastland, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates.

Rechtsgrundlagen: Art. 20-25 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Richtlinie 93/109/EG

VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Mit Ausnahme der Wahlvorschlagsunterlagen und der Protokolle der Wahlorgane werden die Wahlunterlagen (wie insbesondere die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Stimmzettel, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, Wahlbriefe) der Europawahl 2019 innerhalb vorgeschriebener Fristen während der Wahlperiode vernichtet. Wahlbenachrichtigungen werden unverzüglich vernichtet. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge werden nach sechs Monaten vernichtet. Die übrigen Unterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Parlaments vernichtet werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 66, 82 und 83 EuWO

WAHLANFECHTUNG

- WAHLPRÜFUNG

WÄHLBARKEIT

- PASSIVES WAHLRECHT

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Personen, die zur Europawahl 2019 wahlberechtigt und von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Die Briefe mit Angaben über die Eintragsnummer im

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Wählerverzeichnis, den Ort des Wahlraums und Hinweisen zur Briefwahl einschließlich Antragsvordruck werden nach dem Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (42. Tag vor der Wahl: 14. April 2019) zum Versand gebracht und müssen spätestens bis zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) im Besitz der Wahlberechtigten sein. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich mit dem zuständigen Wahlamt in Verbindung setzen. Wer als Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, muss spätestens bis zum 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden, ist aber nicht Voraussetzung für die Stimmabgabe. Wahlberechtigte müssen jedoch damit rechnen, sich im Wahllokal auszuweisen, insbesondere, wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann. Es wird daher empfohlen, einen gültigen Personal- bzw. Identitätsausweis, Reisepass oder Führerschein bereitzuhalten.

Rechtsgrundlagen: § 18 EuWO

WAHLBERECHTIGTE ZUR EUROPAWAHL 2019

Vorläufige (gerundete bzw. geschätzte) Zahl der Wahlberechtigten:

- › Stadt Bremen: 390 000 Deutsche und 27 000 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
- › Stadt Bremerhaven: 80 000 Deutsche und 8 000 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
- › Land Bremen: 470 000 Deutsche und 35 000 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
- › Bundesrepublik Deutschland: 60 800 000 Deutsche und 3 900 000 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
- › EU-27 Staaten: 400 000 000

WAHLBETEILIGUNG

→ SIEHE TABELLE 1

WÄHLERBEEINFLUSSUNG

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Entscheidend ist, dass die Wählerinnen und Wähler den Wahlraum betreten können, ohne in ihrem Wahlverhalten behindert oder beeinflusst zu werden. Auch die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) unzulässig.

Rechtsgrundlagen: § 4 EuWG in Verbindung mit § 32 BWG und § 6 Absatz 3 EuWO

WAHLERGEBNIS

Das Statistische Landesamt Bremen und der Landeswahlleiter werden in den Tagen nach der Wahl eine Veröffentlichung der vorläufigen Wahlergebnisse in regionaler Gliederung einschließlich einer ersten Wahlanalyse herausgeben.

Später wird das Statistische Landesamt Bremen die endgültigen Ergebnisse sowie die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nach Altersgruppen und Geschlecht veröffentlichen.

Im Gegensatz zu den zumeist auf Wählerbefragungen beruhenden Wahlanalysen der Wahlforschungsinstitute weist diese Veröffentlichung das tatsächliche Wahlverhalten nach, ermittelt aufgrund der Stimmenaushaltungen in den (repräsentativen) Wahlbezirken.

→ REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

WÄHLERINNEN UND WÄHLER MIT BEHINDERUNGEN

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Auch ein von der Wählerin oder dem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes kann Hilfsperson sein. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Aufgrund des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen wurde das Bundeswahlgesetz sowie die Bundes- und Europawahlordnung geändert, die Änderungen traten am 1. Januar 2003 in Kraft:

So sollen Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Zur Europawahl 2019 werden mehr als 90 Prozent der Wahlräume im Land Bremen barrierefrei sein. Die Gemeindebehörden müssen frühzeitig und in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind; dies geschieht durch einen entsprechenden Hinweis auf der Wahlbenachrichtigung.

Eine weitere Forderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) wurde auf Empfehlung des Bundes- und der Landeswahlleiter bereits seit der Bundestagswahl 2002 umgesetzt:

Blinde oder sehbehinderte Wähler oder Wählerinnen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Der Bund erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Wahlschablonen erklärt haben, die durch

die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Mitglieder des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bremen e. V. erhalten diese über die Geschäftsstelle des Vereins in der Schwachhauser Heerstraße 266, 28359 Bremen, Telefon: 0421-24 40 16 10, E-Mail: info@bsvb.org. Nichtmitglieder können die Schablone bei den Wahlämtern in Bremen und Bremerhaven erhalten.

Des Weiteren gibt es für Menschen mit Behinderungen Informationen zu den Wahlen im Land Bremen beim Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen (Telefon: (0421) 361-18181 und im Internet: www.behindertenbeauftragter.bremen.de)

Rechtsgrundlagen: §§ 39 und 50 EuWO

WÄHLERVERZEICHNIS

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis aufgestellt, ausgelegt und benutzt. Nur wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, kann wählen.

In die Wählerverzeichnisse sind alle wahlberechtigten Deutschen von Amts wegen eingetragen, die am 14. April 2019 (Stichtag: 42. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet waren.

Besondere Personengruppen werden nur auf Antrag eingetragen, so zum Beispiel Auslandsdeutsche, Strafgefangene, sofern sie keine Wohnung im Wahlgebiet innehaben und der Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt die Dauer von zwei Monaten unterschreitet, sowie Wahlberechtigte, die ohne eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innezuhaben, sich dort gewöhnlich aufhalten (zum Beispiel Nichtsesshafte und Obdachlose). Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt zu stellen.

Nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in der Bundesrepublik Deutsch-

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

land wohnen, und ihr Wahlrecht nicht – wie bisher – in ihrem Herkunfts-/Heimatstaat, sondern in Deutschland ausüben wollen, müssen bis spätestens 5. Mai 2019 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis beim zuständigen Wahlamt ihrer Wohnsitzgemeinde stellen. Für den Fall, dass eine bereits im Wählerverzeichnis geführte Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ihr/sein Wahlrecht im Herkunftsland ausüben möchte, ist bis zum 5. Mai 2019 eine Austragung zu beantragen.

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an den Werktagen vom 6. bis 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Bei anderen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

Ist eine Person nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen und versäumt ohne eigenes Verschulden die Frist zur Eintragung oder die Frist zum Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, so erhält sie auf Antrag einen Wahlschein. Auch eine Person, deren Recht auf Teilnahme an der Wahl nach Ablauf der oben angegebenen Fristen entstanden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

Wahlberechtigte, die innerhalb der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven umziehen und sich nach dem 14. April 2019 (42. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde ummelden, verbleiben in dem Wählerverzeichnis, für das sie am Stichtag gemeldet waren. Sie müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, in ihrem

„alten“ Wahlbezirk oder per Briefwahl wählen. Wahlberechtigte, die im Zeitraum vom 22. April bis 5. Mai 2019 (34. bis 21. Tag vor der Wahl) in eine andere Gemeinde verziehen, werden nur auf Antrag in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen. Spätere Umzüge haben keinen Einfluss auf die Eintragung zum Stichtag 14. April 2019. Die Betroffenen können ggf. in ihrer bisherigen Gemeinde per Briefwahl wählen.

Rechtsgrundlagen: § 4 EuWG in Verbindung mit § 17 BWG, §§ 14-24 EuWO, § 21 Absatz 5 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

→ UNIONSBÜRGERINNEN
UND UNIONSBÜRGER

WAHLGEBIET

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD).

Rechtsgrundlagen: § 3 EuWG

WAHLGRUNDSÄTZE

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Volksvertreterinnen und Volksvertreter auf den verschiedenen politischen Ebenen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt:

- › Die Allgemeinheit der Wahl besagt, dass alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger unabhängig von Vermögen, Religion oder anderer Kriterien wahlberechtigt sind. Prinzipiell darf niemand aufgrund einer Gruppenzugehörigkeit ausgeschlossen werden.
- › Die Unmittelbarkeit der Wahl bedeutet Direktwahl der Abgeordneten, das heißt zwischen Wählern und Gewählten gibt es keine Wahldelegierten, die erst ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen.
- › Freie Wahl bedeutet vor allem, dass die Wählerin oder der Wähler ihr bzw. sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann. Durch die Wahlfreiheit soll eine freie, umfassende Wahlbetätigung vor und nach der Wahl geschützt werden. Dieser Grundsatz fordert aber nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigen Druck bleibt, sondern ebenso sehr, dass die Wählerinnen und Wähler ihr Urteil

in einem freien, offenen Meinungsbildungsprozess gewinnen und fällen können.

- › Die Wahlgleichheit bedeutet, dass alle Wählerinnen und Wähler bei einer Wahl die gleiche Anzahl von Stimmen haben und jede Stimme gleich viel zählt. Es ist unzulässig, einer bestimmten Gruppe mehr Stimmen als den anderen Wahlberechtigten zu geben oder deren Stimmen von vornherein höher zu gewichten. Darüber hinaus müssen alle Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber gleiche Chancen zur Beteiligung an der Wahl sowie im Wahlkampf haben und dürfen zum Beispiel nicht von Wahlorganen begünstigt oder benachteiligt werden.
- › Der Grundsatz der geheimen Wahl verlangt, dass durch geeignete Maßnahmen (verdeckte Stimmabgabe in Wahlzellen, versiegelte Wahlurnen usw.) sichergestellt ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie Einzelne gewählt haben, die Stimme demnach unbeeinflusst abgegeben werden kann. Für Einzelne muss es ohne weiteres möglich sein, die Wahlentscheidung geheim, das heißt für sich zu behalten. Eine Erklärung an Eides statt, dass die Stimmabgabe bei der Briefwahl geheim erfolgt, muss von der Wählerin oder vom Wähler abgegeben werden. Auf diese Weise wird auch hier der Geheimhaltungsgrundsatz gewährleistet.

Rechtsgrundlagen: Artikel 14 Absatz 3 Vertrag über die Europäische Union, Artikel 1 Direktwahlakt, § 1 EuWG

WAHLHANDLUNG

Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Stimmabgabeverfahren unter Leitung und Aufsicht der Wahlorgane am Wahltag:

- › Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer durch die Wahlvorsteherin bzw. den Wahlvorsteher zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und Hinweis zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten,
- › Prüfung der Wahlurnen,
- › die Stimmabgabe selbst sowie
- › nach Ende der Wahlzeit (18:00 Uhr) Schließung des Wahllokals.

Grundsätzlich ist die Wahlhandlung wie auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Rechtsgrundlagen: § 4 EuWG in Verbindung mit §§ 31 und 35 BWG; §§ 42-59 EuWO

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

WAHLHELPERINNEN UND WAHLHELPER

→ ORGANISATION DER WAHL

WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG

→ STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

WAHLKOSTENERSTATTUNG

Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie ein Anteil von 25 Euro an den Erfrischungsgeldern für die Mitglieder der Wahlvorstände werden den Ländern im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten 0,45 Euro und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten 0,70 Euro.

Rechtsgrundlagen: § 25 EuWG in Verbindung mit § 50 BWG; § 10 Absatz 2 EuWO

WAHLPERIODE

Das Europäische Parlament wird auf fünf Jahre gewählt. Diese 5-jährige Wahlperiode beginnt mit der Eröffnung der ersten Sitzung des neu gewählten Parlaments.

Rechtsgrundlagen: Artikel 14 Absatz 3 Vertrag über die Europäische Union, Artikel 5 und 11 Direktwahlakt

WAHLPFLICHT

In der Bundesrepublik Deutschland besteht keine gesetzliche Wahlpflicht. Anders ist dies zum Beispiel in Belgien, Griechenland und Luxemburg. Bei nicht genügender Begründung für das Fernbleiben von der Wahl kann dort

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

eine Geldstrafe verhängt werden. Nach deutscher Auffassung würde die Wahlpflicht der Wahlfreiheit zuwiderlaufen.

WAHLPROPAGANDA

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

WAHLPRÜFUNG

Über die Gültigkeit der Wahl wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden. Die Wahlprüfung obliegt im Falle der Europawahl dem Deutschen Bundestag. Näheres regelt das Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG).

Wird die Wahl angefochten, entscheidet der Deutsche Bundestag über die Gültigkeit der Wahl. Der für eine Wahlanfechtung erforderliche Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten, jeder Gruppe von Wahlberechtigten, dem Landes- und Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Bundestages eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er muss binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Gegen die Entscheidung des Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

Rechtsgrundlagen: Artikel 41 Grundgesetz (GG), § 26 EuWG, Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG)

WAHLRECHT

→ AKTIVES WAHLRECHT
→ PASSIVES WAHLRECHT

WAHLSCHHEIN

Wahlberechtigte, die verhindert sind, in dem Wahlbezirk zu wählen, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind oder die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen wurden, erhalten auf Antrag vom zuständigen Wahlamt einen Wahlschein. Der Wahlschein berechtigt die Inhaber zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk/Wahlraum des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Eine Begründung für den Wahlscheinantrag ist nicht notwendig. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, dass der Wahlschein nicht zugegangen ist,

kann der Person bis 12:00 Uhr am Tag vor der Wahl ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Rechtsgrundlagen: § 4 EuWG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 BWG; § 6 Absatz 5 EuWG, §§ 19, 24-30 und 52 EuWO

→ BRIEFWAHL
→ STIMMABGABE

WAHLSTATISTIK

→ REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK
→ WAHLERGEBNIS

WAHLSYSTEM

Die 96 aus der Bundesrepublik Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels „starrer“, also nicht veränderbarer Listen gewählt. Listenwahlvorschläge können entweder für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Bundesländer aufgestellt werden. Einzelbewerbungen sind nicht möglich.

Rechtsgrundlagen: §§ 2 und 8 EuWG

→ SITZVERTEILUNG
→ SPERRKLAUSEL
→ WAHLGRUNDSÄTZE

WAHLTAG

Der Rat der Europäischen Union hat den Zeitraum für die Europawahl 2019 auf den 23. bis 26. Mai festgesetzt. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union legt innerhalb dieses Zeitraumes selbst den Termin für die Wahl fest. Für die Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung als Wahltag den 26. Mai 2019 bestimmt.

Rechtsgrundlagen: § 7 EuWG, § 4 EuWG in Verbindung mit § 16 Satz 2 BWG

WAHLVERGEHEN

Die unrechtmäßige Beeinflussung der Wahl wird nach dem Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsentzug oder Geldstrafe bestraft, insbesondere die Verletzung des Wahlgeheimnisses, die Behinderung der freien Wahl, die Fälschung von Wahlunterlagen, der Wahlbe-

trug (Doppelwahl oder Wahl ohne Wahlberechtigung).

Rechtsgrundlagen: §§ 107-108d Strafgesetzbuch (StGB)

WAHLVORSCHLÄGE

Wahlvorschläge konnten von Parteien und von sonstigen politischen Vereinigungen entweder als gemeinsame Listen für alle Länder (Bundeslisten) oder als Listen für einzelne Länder (Landeslisten) bis spätestens 4. März 2019 (83. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, beim Bundeswahlleiter eingereicht werden.

Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, mussten für ihren Wahlvorschlag (Landesliste) im Land Bremen mindestens 484 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Landes Bremen beibringen. Für gemeinsame Listen für alle Länder (Bundeslisten) mussten die Wahlvorschlagsberechtigten insgesamt von 4 000 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet Unterstützungsunterschriften beibringen. Die Unterstützungsunterschriften, die von den Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind, dienen dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Kandidatur und einer ausreichenden Unterstützung in der Bevölkerung.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Bundeswahlausschuss am 15. März 2019 (72. Tag vor der Wahl).

Rechtsgrundlagen: §§ 8-14 EuWG, §§ 31-37 EuWO

- AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER
- BUNDESLISTEN
- BUNDESWAHLAUSSCHUSS
- LANDESLISTEN
- LANDESWAHLAUSSCHUSS
- PASSIVES WAHLRECHT

WAHLVORSTAND, WAHLVORSTEHER UND WAHLVORSTEHERINNEN

→ ORGANISATION DER WAHL

WAHLZEIT

Bei den Europawahlen 1979 bis 1999 endete die Wahlzeit um 21:00 Uhr. Zur Europawahl am Sonntag, den 13. Juni 2004, wurden die Wahllokale in Deutschland erstmals um 18:00 Uhr geschlossen. Damit wurde die Öffnung der Wahllokale an die gewohnten Zeiten bei Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen angepasst. Auch bei der Europawahl 2019 endet die Wahlzeit um 18:00 Uhr.

Rechtsgrundlagen: § 40 EuWO

→ BRIEFWAHL

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Tabellen und Abbildungen

Weitere Informationen und Wahlergebnisse zurückliegender Wahlen finden Sie unter

www.wahlen.bremen.de

Tabelle 1
Endgültige Ergebnisse der Europawahlen 1979 bis 2014 in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Bremen

Wahl-jahr	Gebiet	Wahl-berechtigte	Wähler/-innen	darunter Brief-wähler	Wahlbe-teiligung	SPD	CDU	CSU	Grüne	PDS/DIE LINKE	FDP	Sonstige
1979	BRD	42 751 940	28 098 872	.	65,7	40,8	39,1	10,1	3,2	x	6,0	0,8
	Land Bremen	523 566	347 370	10,9	66,4	53,0	32,7	x	4,8	x	8,3	1,3
1984	BRD	44 465 989	25 238 754	.	56,8	37,4	37,5	8,5	8,2	x	4,8	3,7
	Land Bremen	522 495	288 002	10,8	55,1	48,0	31,0	x	11,9	x	4,5	4,6
1989	BRD	45 773 179	28 508 598	.	62,3	37,3	29,5	8,2	8,4	x	5,6	10,8
	Land Bremen	518 989	304 681	13,1	58,7	46,4	23,3	x	13,8	x	7,0	9,5
1994	BRD	60 473 927	36 295 529	.	60,0	32,2	32,0	6,8	10,1	4,7	4,1	8,3
	Land Bremen	511 455	269 668	11,6	52,7	40,7	28,0	x	16,1	2,1	4,6	8,6
1999	BRD	60 786 904	27 468 932	.	45,2	30,7	39,3	9,4	6,4	5,8	3,0	5,4
	Land Bremen	491 850	215 407	21,5	43,8	43,7	34,8	x	12,2	2,6	2,9	3,8
2004	BRD	61 682 394	26 523 104	.	43,0	21,5	36,5	8,0	11,9	6,1	6,1	9,8
	Land Bremen	485 463	181 108	15,6	37,3	30,5	28,0	x	22,3	3,7	6,3	12,1
2009	BRD	62 222 873	26 923 614	.	43,3	20,8	30,7	7,2	12,1	7,5	11,0	10,7
	Land Bremen	488 095	189 640	16,5	38,9	29,3	24,5	x	22,1	7,2	8,9	8,0
2014	BRD	61 998 824	29 843 798	.	48,1	27,3	30,0	5,3	10,7	7,4	3,4	15,9
	Land Bremen	483 728	195 029	20,1	40,3	34,4	22,4	0,0	17,6	9,6	3,3	12,9

Tabelle 2
Gewählte Bewerber und Bewerberinnen aus dem Land Bremen bei den Europawahlen 1979 bis 2014 nach Wahlvorschlägen

Partei	Name der gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Geburtsjahr) und Wohnort	Listenplatz des Wahlvorschlages							
		EW 1979	EW 1984	EW 1989	EW 1994	EW 1999	EW 2004	EW 2009	EW 2014
SPD (Bundesliste)	Dr. Thomas von der Vring, Bremen	Platz 15	Platz 15	Platz 15					
SPD (Bundesliste)	Karin Jöns, Bremen				Platz 20	Platz 19	Platz 19		
SPD (Bundesliste)	Joachim Schuster								Platz 21
CDU (RP-Landesliste)	Dr. Ernst Müller-Hermann, Bremen	Platz 3							
CDU (NW-Landesliste)	Manfred Artur Ebel, Bremerhaven		Platz 12						
GRÜNE (Bundesliste)	Dr. Helga Trüpel, Bremen						Platz 13	Platz 9	Platz 7

Abbildung
Wähler und Wählerinnen ausgewählter Parteien sowie Nichtwähler im Land Bremen bei den Europawahlen
 Anteile in % der Wahlberechtigten

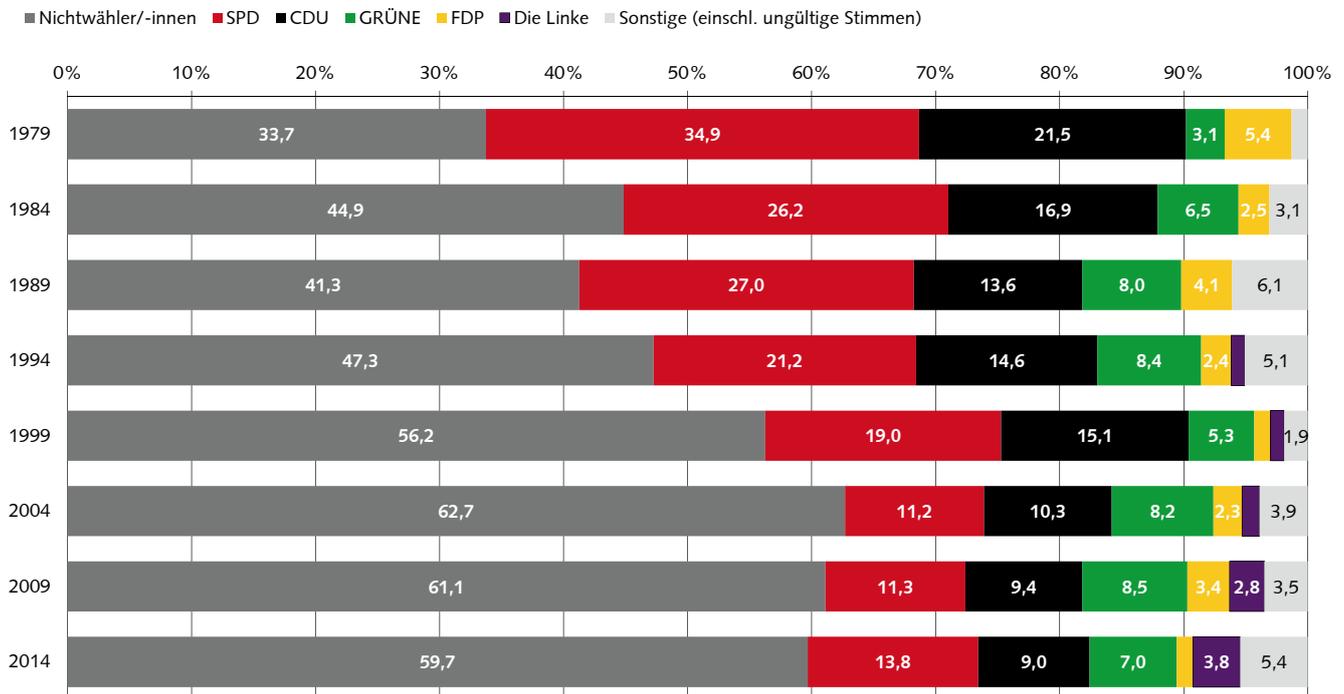


Tabelle 3
Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die sich im Land Bremen an den Europawahlen 1979 bis 2019 mit Wahlvorschlägen beteiligt haben

Kurz- bezeichnung	Vollständiger Name der Partei bzw. sonstigen politischen Vereinigung	Wahlvorschlag ¹⁾								
		EW 1979	EW 1984	EW 1989	EW 1994	EW 1999	EW 2004	EW 2009	EW 2014	EW 2019
III. Weg	DER DRITTE WEG									x
50plus	50Plus Das Generationen-Bündnis							x		
AD-Demokraten	Allianz Deutscher Demokraten									x
AfD	Alternative für Deutschland								x	x
APD	AUTOFAHRER- und BÜRGERINTERESSEN PARTEI DEUTSCHLANDS				x	x				
ARU	Arbeitnehmer und Rentner Union									x
ASP	Automobile - Steuerzahler - Partei					x				
AUF	AUF - Partei für Arbeit, Umwelt und Familie - Christen für Deutschland							x	x	
AUFBRUCH	Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit						x	x		
<Autonome>	Die Unregierbaren - Autonome Liste				x					
Bewußtsein	Neues Bewußtsein die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands			x						
<BFB>	Bund freier Bürger				x					
BGE	Bündnis Grundeinkommen									x
BIG	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit									x
Blaue #TeamPetry	Die blaue Partei									x
BP	Bayernpartei			x	x			x	x	x
CANNABIS!	Europäische Sammelbewegung für die Legalisierung und Liberalisierung von Cannabis									x
Bündnis C	Bündnis C - Christen für Deutschland									x

Noch: **Tabelle 3**
Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die sich im Land Bremen an den Europawahlen 1979 bis 2019 mit Wahlvorschlägen beteiligt haben

Kurz- bezeichnung	Vollständiger Name der Partei bzw. sonstigen politischen Vereinigung	Wahlvorschlag ¹⁾								
		EW 1979	EW 1984	EW 1989	EW 1994	EW 1999	EW 2004	EW 2009	EW 2014	EW 2019
BüSo ²⁾	Bürgerrechtsbewegung Solidarität ²⁾			x	x	x	x	x	x	
C.B.V.	Christliche Bayerische Volkspartei - Liga der Volksparteien Europas	x								
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	x	x	x	x	x	x	x	x	x
CM	CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten ³⁾			x	x	x	x	x	x	
DIE DIREKTE!	Demokratie DIREKT!									x
DIE FRAUEN	Feministische Partei DIE FRAUEN					x	x	x		x
DIE Grauen	Die Grauen - Für alle Generation									x
Die Humanisten	Partei der Humanisten									x
DIE LINKE ⁴⁾	DIE LINKE ⁴⁾				x	x	x	x	x	x
<DiEM25>	Demokratie in Europa - DiEM25									x
Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative								x	x
DIE RECHTE	DIE RECHTE - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz									x
DIE VIOLETTEN	Die Violetten - für spirituelle Politik							x		x
DKP	Deutsche Kommunistische Partei	x		x			x	x	x	x
DP	DEUTSCHE PARTEI						x			
DSU	Deutsche Soziale Union				x					
DVU	DEUTSCHE VOLKSUNION - Liste D			x				x		
EAP	Europäische Arbeiterpartei im Verband der European Labor Party (ELP)	x	x							
EDE	Europa - Demokratie - Esperanto							x		
EFP	Europäische Föderalistische Partei - Europa Partei		x							
FAMILIE	FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS ⁵⁾						x	x	x	x
FAP	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei			x						
FBI	Freie Bürger-Initiative							x		
FDP ⁶⁾	Freie Demokratische Partei	x	x	x	x	x	x	x	x	x
FORUM	NEUES FORUM				x					
FRAUEN	FRAUENPARTEI		x							
FRIEDEN	DIE FRIEDENSLISTE		x							
<Für das Europa/ARB.>	Für das Europa der Arbeitnehmer/innen und der Demokratie			x						
FREIE WÄHLER ⁷⁾	FREIE WÄHLER ⁷⁾							x	x	x
Gartenpartei	Gartenpartei									x
Gerechtigkeit braucht Bürgerrecht - Wir danken für Ihr Vertrauen!	FÜR VOLKSENTSCHEIDE (Wählergemeinschaft)							x		
Gesundheitsforschung	Partei für Gesundheitsforschung									x
GRAUE bzw. DIE GRAUEN	DIE GRAUEN - Graue Panther				x	x	x	x		x
GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ⁸⁾	x	x	x	x	x	x	x	x	x
HP	Humanistische Partei			x		x				
IEDLP	Internationale Europäische Deutsche Löwen Partei									x
LIEBE	Europäische Partei LIEBE									x
LIGA	CHRISTLICHE LIGA Die Partei für das Leben			x	x					
Liga+	LigaPLUS									x
<LKR>	LKR									x
LOS	Wählergemeinschaft für eine repräsentative Volksvertretung									x
MENSCHLICHE WELT	Menschliche Welt									x
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands			x					x	x
Mündige Bürger	Wählergemeinschaft mündiger Bürger bzw. Die Mündigen Bürger		x	x						
NATURGESETZ	NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN				x	x				

Noch: **Tabelle 3**
Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die sich im Land Bremen an den Europawahlen 1979 bis 2019 mit Wahlvorschlägen beteiligt haben

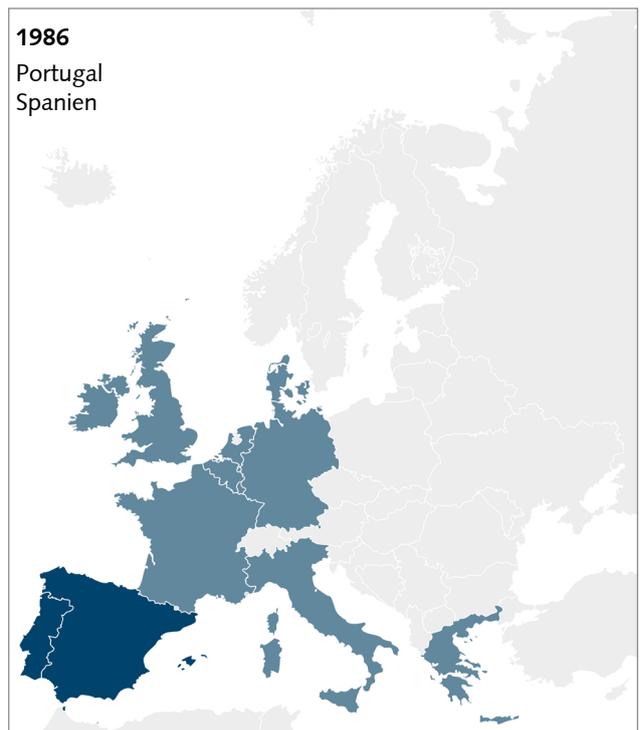
Kurz- bezeichnung	Vollständiger Name der Partei bzw. sonstigen politischen Vereinigung	Wahlvorschlag ¹⁾								
		EW 1979	EW 1984	EW 1989	EW 1994	EW 1999	EW 2004	EW 2009	EW 2014	EW 2019
<Newropeans>	Newropeans							x		
NL	Neue Liberale - Die Sozialliberalen									x
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands		x		x	x	x		x	x
ÖDP ⁹⁾	Ökologisch-Demokratische Partei		x	x	x	x	x	x	x	x
ÖkoLinX	Ökologische Linke									x
ÖKO-UNION	DEUTSCHE SOLIDARITÄT Union für Umwelt- und Lebensschutz			x						
PAN	PAN – die Parteilosen									x
PARTEI FÜR DIE TIERE	PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND									x
PASS	Partei der Arbeitslosen und Sozial Schwachen				x	x				
PBC	Partei Bibeltreuer Christen				x	x	x	x	x	
<PEAD>	Plattform Europa der ArbeitnehmerInnen und Demokratie				x					
PfFGB	Partei für Freiheit Gleichheit Brüderlichkeit									x
PIRATEN	Piratenpartei Deutschland							x	x	x
PRO NRW	Bürgerbewegung PRO NRW								x	
RENTNER	Rentner-Partei-Deutschland							x		
REP	DIE REPUBLIKANER			x	x	x	x	x	x	
RRP	Rentnerinnen und Rentner Partei							x		
SGP ¹²⁾	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale			x	x		x	x	x	x
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	x	x	x	x	x	x	x	x	x
STATT Partei	STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN				x					
Tierschutzallianz	Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz									x
TIERSCHUTZ hier!	Aktion Partei für Tierschutz - DAS ORIGINAL									x
Tierschutzpartei ¹⁰⁾	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ¹⁰⁾					x	x	x	x	x
UNABHÄNGIGE	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie									x
Unabhängige Kandidaten	Aktion unabhängige Kandidaten						x			
Volksabstimmung ¹¹⁾	Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung ¹¹⁾						x	x	x	x
Volt	Volt Deutschland									x
V-Partei ³	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer									x
W-V-L	Wohnraum-Verteidigungs-Liga									x
Zentrum bzw. ZENTRUM	Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870	x	x	x		x	x			x

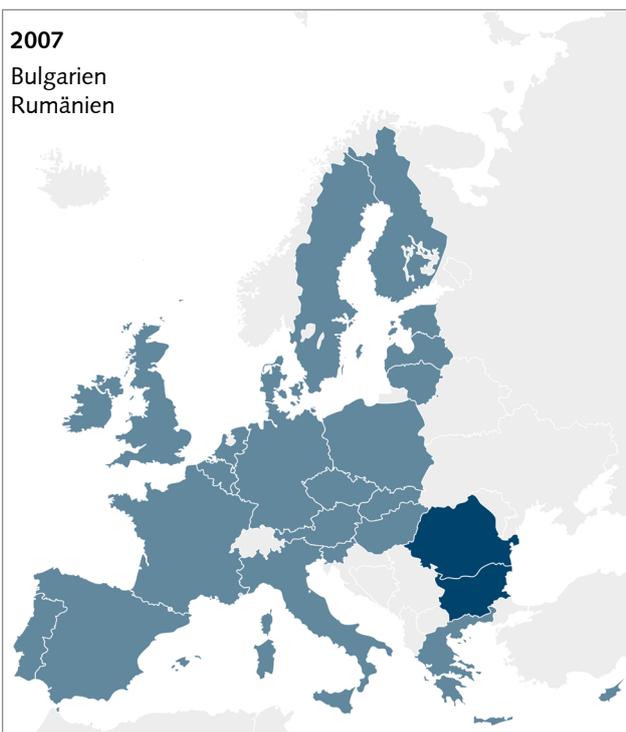
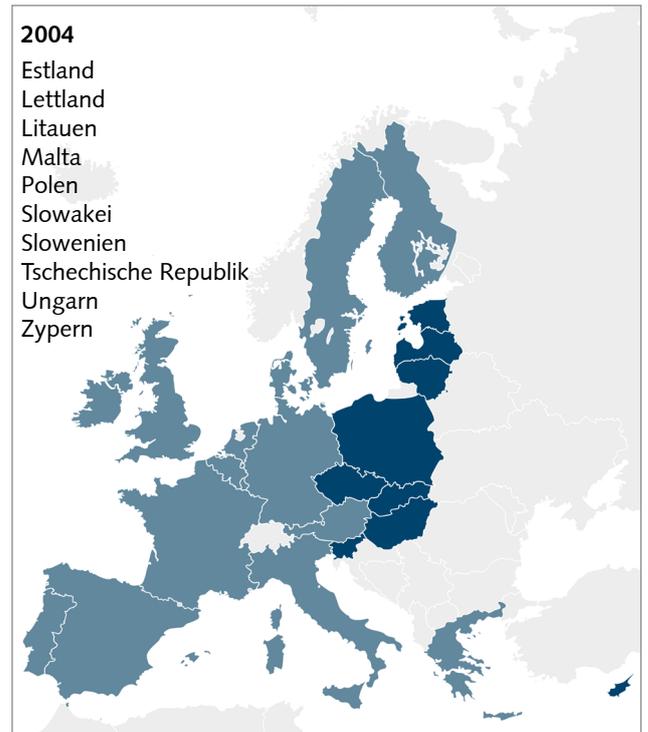
<...> Wahlvorschlag ohne offizielle Kurzbezeichnung; aus technischen Gründen war die Bildung einer Kurzbezeichnung notwendig.

- Mit Ausnahme der CDU, die ihren Wahlvorschlag als Liste für das Land Bremen aufgestellt hat, handelt es sich bei den übrigen Wahlvorschlägen um sogenannte Bundeslisten, d. h. gemeinsame Listen für alle Länder.
- Name bei der Gründung: Patrioten für Deutschland (Patrioten); am 22. 11.1992 geändert in: Bürgerrechtsbewegung Solidarität (ohne Kurzbezeichnung); ab 18.06.1995 mit der Kurzbezeichnung „BüSo“.
- CHRISTLICHE MITTE seit 11.07.1992 CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten
- Frühere Namen: Partei des demokratischen Sozialismus (PDS); geändert am 17.07.2005 in Die Linkspartei.PDS (Die Linke) ; geändert am 16.07.2007 in DIE LINKE (DIE LINKE)
- Früherer Name: Familien-Partei Deutschlands, am 07.01.2008 geändert in FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS
- Frühere Kurzbezeichnung: F.D.P., geändert am 04.05.2001 in FDP
- Die Bundeswählergruppe Freie Wähler nahm als sonstige politische Vereinigung mit dem Namen FW FREIE WÄHLER an der Europawahl 2009 teil. Am 20.02.2010 erfolgte die Gründung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER).

- Früherer Name: DIE GRÜNEN (GRÜNE), geändert am 14.05.1993 in BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).
- Frühere Kurzbezeichnung: ödp, geändert am 17.07.2012 in ÖDP.
- Früherer Name: Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei), geändert am 20.03.2010 in PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei).
- Frühere Namen: Ab jetzt...Bündnis für Deutschland (Deutschland), geändert am 09.12.2004 in: Ab jetzt... Bündnis für Deutschland Partei für Volksabstimmung gegen Zuwanderung ins „Soziale Netz“ (Deutschland); geändert am 16.07.2007 in: Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, Partei für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung); geändert am 02.05.2008 in: Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung); geändert am 06.08.2012 in: Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung).
- Frühere Namen: Bund Sozialistischer Arbeiter, Sektion der Vierten Internationale(BSA), geändert am 31.03.1997, geändert in: Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG), geändert am 19.02.2007, geändert in: Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)

Karten
EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsjahr





Ihre Notizen

